Wien Donnerstag den 17. Juni 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 24.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Die Bewässerungen und Entwässerungen und ihre Verbindung mit der Commassation.

Von k. k. Sectionsrath Karl **Peyrer.**

Bei allen größeren Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen, deren Zweck es ist, die Fruchtbarkeit zahlreicher, unter verschiedene Besitzer unregelmäßig zertheilter, also im Gemenge liegender Parcellen zu erhöhen, drängt sich stets von selbst die Frage in den Vordergrund, wie können die vielen, aus den neuen Anlagen nothwendig sich ergebenden Rechtsverwicklungen am schnellsten beseitigt, wie kann der für die Anlagen erforderliche Grund erworben, wie können überhaupt die Geldmittel am leichtesten beschafft werden, wie lassen sich die Anlagen ausführen, daß die einzelnen Grundstücke mit Rücksicht auf ihre Begrenzungen den größten wirthschaftlichen Nutzen daraus ziehen können?

Bei allen diesen Fragen wird sich dann als eines der wichtigsten Mittel sofort auch die Commassation der Erwägung empfehlen. Es ist aber die Frage nicht so leicht zu beantworten, wie die beiden großen Culturmaßregeln: Bewässerung und Commassation mit einander in Verbindung zu bringen sind, daß nicht etwa gar die eine die andere störe, sondern daß vielmehr beide sich gegenseitig unterstützen. Ein Beweis, wie schwierig diese Frage ist, liegt darin, daß in der letzten Session des n. ö. Landtages, in der Sitzung vom 30 September 1874, als es sich um die Frage der Bewässerung des Marchfeldes handelte, zwei Redner bei ihren Untersuchungen über diese Frage zu ganz verschiedenen Resultaten gelangt sind.

Der eine Abgeordnete war der Ansicht, bevor die Bewässerung des Marchfeldes praktisch in Angriff genommen werden kann, seien noch früher andere große Schwierigkeiten zu besiegen: die Bewässerung durchführen, heiße vor Allem die Commassirung des Landes in Angriff nehmen; es müssen auch früher die mit der Bewässerung zusammenhängenden Rechtsverhältnisse geordnet, der Kostenpunkt geregelt und in allen diesen Beziehungen die Vorfragen studirt und die Gesetze ausgearbeitet werden.

Der andere Abgeordnete gab vollkommen zu, daß zur Verfassung eines Irrigationsgesetzes die Eigenthümlichkeiten und Sonderstellungen, welche in rechtlicher Beziehung obwalten, in's Auge zu fassen und bei Ausarbeitung des Gesetzes berücksichtigt werden müssen. Wenn aber der Vorredner erklärt habe, daß das Zustandekommen eines Commassationsgesetzes nothwendig sei, bevor mit der Bewässerung vorgegangen werde, so sei er da ganz entgegengesetzter Anschauung. Er glaube, daß die großen Canäle, welche das Marchfeld durchschneiden werden, die natürlichen Grenzen für die einzelnen Gemeinden bilden müssen und daß durch dieselben die Leute mehr oder weniger zur Commassation gezwungen werden; wenn daher auch jetzt in den Gemeinden ein Widerwille bestehe, mit der Commassation vorzugehen, so werden sie dann durch die Wassergrenzen des Irrigationsnetzes dazu genöthigt sein und viel gefügiger und leichter auf die Commassation eingehen. Im jetzigen Zeitpunkt eine Commassation anzuregen, wäre nicht passend, weil jene Linien, welche die Canäle bezeichnen, noch nicht so präcis gegeben werden können und weil dann, wenn die Canäle so geführt werden sollten, daß sie einzelne Commassationen durchschneiden, erst wieder neue Commassationen und ein neuer Austausch nöthig sein würden. So nöthig also auch ein Gesetz über die Commassationen ist, so werden diese letzteren doch erst durch die Irrigationen recht gefördert, daß aber das Gesetz über die Commassation der Irrigation vorangehen müsse, das glaube der Redner nicht.

Aus den Ausführungen der beiden Redner geht klar hervor, daß die gestellte Frage nicht ganz einfach ist; daß sie aber nothwendig und in gründlicher Weise beantwortet werden muß.

Um die Frage richtig zu beantworten, sind Unterscheidungen nothwendig. Eben so nothwendig ist es aber auch, bereits vorliegende praktische Fälle, überhaupt die großen Erfahrungen anderer Länder und ihre Gesetzgebung über diesen Gegenstand einer genauen Würdigung zu unterziehen.

Ich will die Geschichte eines mir persönlich sehr genau bekannten praktischen Falles mit steter Rücksicht auf die gestellte Frage vorführen und dabei den Einfluß der Commassation auf kleine, zunächst durch die Betheiligten selbst auszuführende Wasseranlagen darstellen. Der Unterschied zwischen solchen Anlagen und Bewässerungen und Entwässerungen, bei denen jedenfalls die großen Canäle mehrere Gemeinden durchziehen und nicht durch Gemeindemittel herzustellen sind, wird sich dann bald von selbst ergeben.

Der zu besprechende Fall betrifft eine Entwässerungsanlage in Oberösterreich. Das Windischgarstenthal in Oberösterreich von Spital am Pyhrn abwärts leidet an Versumpfungen, welche die ohnehin hoch gelegenen Böden versäuern, abkühlen und unfruchtbar machen, das Klima verschlechtern und die Gesundheit der Menschen schädigen. Verursacht sind diese Versumpfungen theils durch das geringe Gefälle des das Thal in vielen Windungen durchfließenden Edelbaches, theils sind sie künstlich erzeugt worden durch vier große Teiche, die das ehemalige Collegiatstift Spital am Edelbache anlegte. Später hat

man zwar die Teiche aufgelassen, aber die Dämme nicht vollständig beseitigt und das Bachbett nicht vertieft, so daß die Rückstauungen und Versumpfungen fortbestehen.

Das Rentamt Spital veranlaßte es, daß durch den Culturtechniker der Linzer Landwirthschaftsgesellschaft ein Entwässerungsproject ausgearbeitet wurde. Das Flächenmaß der zu entsumpfenden Gründe — theils eigentliches Sumpfland, theils saure Wiesen — beträgt 302 Joch. Der dermalige Jochwerth beziffert sich für Sumpfland auf 80 fl, für Wiesen auf 150 fl. Die Entsumpfung würde den Werth auf 400 fl. per Joch steigern und eine Werthserhöhung von beiläufig 90.000 fl. bewirken. Die gemeinschaftlichen Kosten der Entsumpfung sind auf 4300 fl. berechnet.

Die Grundstücke sind Eigenthum von 35 Besitzern; der größte Besitzer ist das Religionsfondsgut Spital mit 32 Joch Teichgrund und 15 Joch Wiesen. Mit Rücksicht auf die zu erwartenden größeren Vortheile hat das Ackerbauministerium als oberste Verwaltungsbehörde des Fondsgutes einen Beitrag von 2150 fl. und zugleich aus der Staatscasse als Subvention einen Betrag von 1200 fl. zugesichert.

Den Besitzern der Grundstücke wurde empfohlen, nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes eine Genossenschaft zu bilden und, wenn möglich, mit der Entsumpfung auch die Zusammenlegung der Grundstücke zu verbinden.

Das Erstere — Bildung der Wassergenossenschaft — ist unschwer gelungen, weil das Wasserrechtsgesetz alle dazu erforderlichen Bestimmungen und Erleichterungen bietet. Nach den entworfenen Genossenschafts-Statuten bildet das vom Culturingenieur gelieferte, allseitig anerkannte Culturproject vom 18. December 1873 die Grundlage der genossenschaftlichen Unternehmung und werden hiernach

a) der Edelbach im Genossenschaftswege regulirt, erweitert und vertieft;

b) die nöthigen Neben- und Seitencanäle hergestellt und

c) in gleicher Weise wird das ganze Werk auch künftig in entsprechendem Stande erhalten.

Die Kosten der ersten Herstellungen, sowohl des Hauptcanales (Edelbach) als der Nebencanäle, werden zunächst aus den Subventionen per 3350 fl. bezahlt, der Rest wird von den Besitzern der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke nach der Area und nach Verhältniß des erwachsenden Vortheiles bestritten. Der statutengemäß gewählte Genossenschaftsausschuß hat die Einclassirung der einzelnen Grundstücke vorzunehmen, hiernach einen Concurrenzkataster aufzustellen, denselben einer einzuberufenden Versammlung der Genossenschaftsmitglieder öffentlich vorzulegen, allfällige Einwendungen aufzunehmen und nach gepflogener Untersuchung bei der nächsten Ausschußsitzung über die Einclassirung endgiltig und mit Ausschluß jeder Berufung zu entscheiden.

Die Kosten der künftigen Instandhaltung des Hauptcanales treffen alle Genossenschaftsmitglieder nach dem Concurrenzmaßstabe, die Neben- und Seitencanäle haben künftig die Besitzer der daran mittelbar oder unmittelbar betheiligten Grundstücke nach Bestimmung des Genossenschaftsausschusses zu erhalten.

Eine Zusammenlegung der Grundstücke in Verbindung mit der Entwässerungs-Unternehmung konnte ungeachtet des offenbar vorhandenen guten Willens aller Betheiligten nicht bewirkt werden, ein Beweis, um wie viel schwerer es ist, eine Commassation als eine Wassergenossenschaft zu Stande zu bringen, so lange noch das Gesetz und die für eine solche agrarische Maßregel besonders vorgebildeten Organe fehlen, welche die hiebei sich ergebenden juristischen und technischen Schwierigkeiten sofort auch besiegen können.

Nichtsdestoweniger ist das Unternehmen im Jahre 1874 rasch vorgeschritten. Es ist nach mehreren Verhandlungen gelungen, die Bachanrainer zur unentgeltlichen Abtretung der zur Regulirung erforderlichen Grundtheile oder zum Austausche derselben gegen verlassene Theile des alten Bachbettes zu bewegen; nur in einem Falle mußte ein förmliches Expropriationsverfahren durchgeführt werden.

Bis 12. November 1874, wo der eingetretene Schneefall die Arbeit unterbrach, wurden vom Hauptcanal 2264 Klafter nebst einzelnen Nebengräben vollendet, so daß vom Hauptcanal bei einer Länge von 2556 Klafter nur mehr 292 Klafter herzustellen sind, sowie fast sämmtliche vom Techniker im ganzen Wassergebiete tracirten Nebencanäle und Zuleitgräben, eine Arbeit, die bis zum Herbst 1875 zum Schlusse gelangen kann.

Schon jetzt ist durch die Erfolge in der Nähe des Hauptcanals der sichere Beweis hergestellt, das die bisherigen Sümpfe in trockene, gute Wiesen, die bisherigen nassen Wiesgründe, insbesondere bei Anwendung der weit wirksameren Drainage, in sehr fruchtbare, tiefgründige, humusreiche Aecker verwandelt werden können.

Der ursprüngliche culturtechnische Kostenanschlag hat sich leider als weitaus unzureichend erwiesen. Die bisher ausgeführten Arbeiten kosteten einschließlich einzelner als Baargeld berechneter Naturalbeiträge 3695 fl.

Um die kleineren Besitzer bei ihrer notorischen Armuth mit Beiträgen wenigstens so lange zu verschonen, bis sichtbare Erfolge des gemeinsamen Culturunternehmens vorliegen, wurden zur Kostendeckung zuerst die Fonds- und Staatsbeiträge verwendet und nur eine kleine Umlage auf die Genossen ausgeschrieben und eingehoben. Für die Herstellungen des Jahres 1875, insbesondere die vielen Seitencanäle, müssen wohl stärkere Beiträge eingehoben werden

Für die wirksamste Kunstcultur, die Drainage, welche jeder Besitzer auf eigene Kosten herzustellen hat, besitzen leider nur wenige Betheiligte die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Herstellung. Vorläufig beabsichtigen nur ein paar vermöglichere Besitzer gleichsam Musterdrainagen herzustellen und hoffentlich werden die anderen Besitzer nach und nach auch folgen, wenn einmal alle offenen Canäle, zumal der Hauptcanal ganz hergestellt sind und dadurch auch die Drainagegräben mit der wirksamen Tiefe geführt werden können.

Was die Arrondirung betrifft, so benützt nunmehr die Genossenschaftsleitung jede sich darbietende Gelegenheit, selbe den Genossen zu empfehlen, und es wurden die meisten (?) Mitglieder soweit dafür gewonnen, daß wenigstens der Hauptcanal soweit thunlich die Grenze der dies- und jenseits gelegenen Besitzungen bilden soll; deßhalb sollen alle älteren und jetzt neu entstandenen, durch den Bach vom übrigen Besitz abgeschnittenen kleinen Grundtheile durch fortgesetzte Täusche und Käufe zwischen den Genossen nach und nach in die Arrondirung einbezogen werden. Auch sucht man das Netz der Seitencanäle möglichst so anzulegen, daß jeder Sammelgraben eine möglichst gerade Grenze zwischen zwei Nachbargründen bilde. Vorläufig ist das Religionsfondsgut bestrebt, Ausgleichungen mit Nachbargründen im Wege eingeleiteter Verhandlungen zu Stande zu bringen, damit die projectirten Parallelgräben der vier zur Domaine gehörigen Teiche, welche zwischen Privatgründen gelegene, sehr unregelmäßige und zackige Enclaven nach dem ehemaligen Wasserspiegel bilden, in reguläre Figuren gebracht werden. Der Erfolg dieser Arrondirungsversuche, mit welchen dem Berichte zu Folge die Genossenschaftsleitung sich alle Mühe gibt, ist abzuwarten.

Dies die Geschichte des Falles.

Es entsteht nun die Frage: Welche Resultate lassen sich aus dem eben vorgetragenen, an sich sehr einfachen Falle ableiten? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Antwort dahin formulire: die finanziellen, juristischen, culturtechnischen und ökonomischen Schwierigkeiten, mit welchen selbst einfache Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen derzeit noch zu kämpfen haben, sind so groß, daß die Mehrzahl solcher Unternehmungen bald an der einen bald an der andern dieser Schwierigkeiten scheitern muß; das Mittel jedoch, welches allein geeignet ist, den größeren Schwierigkeiten in wirksamer Weise zu begegnen, ist die Verbindung solcher Unternehmungen mit der Commassation der Grundstücke.

1. Die finanziellen Schwierigkeiten.

Von den ursprünglich veranschlagten Gesammtkosten der Entwässerung im Betrage von 4300 fl. haben der Staat und der Fond zusammen 3350 fl. übernommen, und nur der Rest per 950 fl. entfällt auf die übrigen Grundbesitzer; bei richtiger Vertheilung hätten dieselben ohne Subvention zusammen 3700 fl. aufbringen müssen. Ist nun schon die Einbringung von 950 fl. schwer, so hätte die Forderung der vollen Einzahlung von 3700 fl. dieses Unternehmen ganz gewiß vereitelt. Es ist begreiflich, daß so ausgiebige Subventionen, wie im vorliegenden Falle, wohl nur Ausnahmen zur Herbeiführung einzelner anregender Beispiele, niemals aber die Regel bilden können.

Eine auf ein gutes Gesetz gestützte Commassation gibt dagegen ein sehr einfaches, für zahlreiche Fälle brauchbares Mittel an die Hand, Gelder aufzubringen, nämlich die Ausscheidung sogenannter Massagrundstücke zum Zwecke des Verkaufes. Würde im vorliegenden

Falle aus der Gesammtfläche des Entwässerungslandes per 302 Joch vor der Neuzutheilung der commassirten Gründe auch nur eine Fläche von 10 Joch ausgeschieden, deren Werth nach der Entwässerung à 400 fl. per Joch, zusammen 4000 fl. beträgt, so hätten dadurch beinahe sämmtliche Kosten gedeckt werden können und jeder einzelne Besitzer hätte den unbedeutenden Grundentgang von etwas mehr als 3 Percent oder von 30 Joch 1 Joch der Unternehmung wohl gerne zum Opfer gebracht. — So haben, um nur ein ähnliches Beispiel zu erwähnen, die 1770 Grundbesitzer der Stadt Wiesbaden eine sehr kostspielige Commassation dadurch für sie kostenfrei durchgeführt, daß der Stadtgemeinde die Grundstücke für Weganlagen unentgeltlich aus den zu commassirenden Grundstücken überlassen wurden.

Können in solcher Weise durch Ausscheidung von Massagrundstücken direct Geldmittel für solche Unternehmungen geschaffen werden, so liegt ein weiterer finanzieller Vortheil der Verbindung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen mit der Commassation in der Ersparung sehr bedeutender Auslagen für die Grundeinlösung. Es hängt dies zusammen mit Punkt

2. Die juristischen Schwierigkeiten.

Um den Grund für die neuen Anlagen zu gewinnen, müssen mit jedem einzelnen Besitzer, der auch nur ein winziges Stückchen Grund für die Anlagen abtreten soll, weitläufige Verhandlungen gepflogen werden; selbst in den einfachsten Fällen ist ein Expropriationsverfahren kaum zu vermeiden; es müssen einzelnen Besitzern Verzichtleistungen auf ihre Grundtheile zugemuthet oder für sie Enschädigungen ausgemittelt werden Abgesehen von den großen Kosten fallen hier auch die juristischen langwierigen und aufregenden Verhandlungen so schwer in die Wagschale, daß auch hieran und in der Furcht vor denselben viele Unternehmungen scheitern. — Bei der Verbindung mit der Commassation werden die für die Anlagen erforderlichen Grundstücke vor der neuen Vertheilung aus der Gesammtmasse ohne jede weitere Verhandlung und Entschädigung ausgeschieden und durch proportionalen Abzug von sämmtlichen Besitzern beigestellt.

Bei größeren Unternehmungen, wie beispielsweise bei den dem niederösterreichischen Landtage vorliegenden Projecten für das Marchfeld, wo die Kosten für die großen Canäle in anderer Weise gedeckt werden, würde die Summe für die Grundeinlösung sammt den Verhandlungen darüber wenigstens nicht unbedeutend verringert werden.

3. Die culturtechnischen Schwierigkeiten.

Im oben dargestellten Falle sollen die Seitengräben möglichst so gelegt werden, daß sie an die Eigenthumsgrenzen sich thunlichst anschließen! Schon diese einzige und zahlreiche ähnliche Forderungen, welche bald von diesem bald von jenem Eigenthümer an den Culturtechniker gestellt werden, müssen diesem letzteren außerordentliche Schwierigkeiten machen. Wird er sie auch nicht immer alle erfüllen, so erfordert doch schon die Untersuchung, ob die Erfüllung möglich sei, viel Zeit und gar manche Wünsche müssen dann doch, weil sie sich nicht so leicht abweisen lassen, auf Kosten der Zweckmäßigkeit der Anlage erfüllt werden.

Bei der Verbindung mit der Commassation fällt dies alles weg; während der Projectirung der Anlagen gibt es keine Eigenthumsgrenzen, der Culturtechniker hat es mit der unaufgetheilten ganzen Fläche zu thun, und nur wie die Gesammtfläche in den höchsten Reinertrag zu bringen, am besten zu bewässern oder zu entwässern sei, das ist seine Aufgabe; die Eigenthumsgrenzen werden neu gelegt, wenn der Techniker mit seinem Plane fertig ist, der Jurist kommt hinter dem Techniker, nicht wie es jetzt, wenigstens bei kleineren Anlagen, bei den Seitencanälen und dergleichen gewöhnlich der Fall ist, der Techniker hinter dem Juristen.

4. Die ökonomischen Schwierigkeiten.

Wie der vorliegende Fall zeigt, durchschneiden die Wasseranlagen die Grundstücke derart, daß jeder einzelne Besitzer kleine Trennstücke an der gegenüberliegenden Seite des Baches oder Seitengrabens erhält, zu welchen ihm oft jeder Zugang mangelt. Anstatt daß die neuen Anlagen die Bewirthschaftung erleichtern, wird dieselbe dadurch nur erschwert; der ganze Vortheil, den die Wasseranlagen bringen, geht oft durch die herbeigeführte Zerstücklung der Grundstücke wieder verloren.

Der Obmann der Wassergenossenschaft in Spital hofft zwar, daß es nach und nach gelingen wird, die einzelnen Besitzer gegenseitig zu freiwilligen Täuschen zu bewegen. Daß dieses oft gar nicht, oft erst nach Jahren und langem Vertagen mit zahllosen Opfern, Kosten und Schwierigkeiten gelingen wird, ist klar. Wie ganz anders stellt sich dies bei der Verbindung mit der Commassation heraus. Hier wird, sobald die Linien der Wasseranlagen feststehen, jedem Besitzer sein neuer Besitz derart angewiesen, daß die Wassergräben zugleich Eigenthumsgrenzen bilden und daß jedes Planstück mit Rücksicht auf die neuen Anlagen am besten bewirthschaftet werden kann. Durch die Commassation und nur durch diese gelangen die Wasseranlagen erst zu ihrer vollen ökonomischen Verwerthung, während sie ohne dieselbe kaum den halben Werth haben.

Wenn es in Oesterreich mit der Bildung von Wassergenossenschaften und mit der Ausführung zahlreicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen so schwer geht, daß die in das Präliminare des Ackerbauministeriums eingestellten Subventionen für derlei Meliorationen oft kaum eine Verwendung finden können, wenn, wie Beispiele zeigen, derlei ertheilte Subventionen oft wieder unverbraucht zurückgestellt werden, so liegt die Ursache nicht im Mangel an Verständniß für die Sache, Mangel an Gemeinsinn und dergleichen, sondern in den dargestellten bei jedem Einzelfall in der einen oder anderen Form auftauchenden finanziellen, juristischen, culturtechnischen und ökonomischen Schwierigkeiten des Gegenstandes.

Was ich hier an einem einzelnen österreichischen Beispiele darzustellen versucht habe, das findet seine volle Bestätigung in den reichen Erfahrungen aller deutschen Länder. In Nassau, dem Musterlande für landwirthschaftliches Meliorationswesen unter dem Kleinbesitze, kommen nach einem kürzlich veröffentlichten Berichte des Dr. Klaas (Blätter aus Nassau, VI. S. 32) Be- und Entwässerungsanlagen ohne gleichzeitige Consolidation fast nie zur Ausführung, wo man solche versucht, geräth die Sache bei den geringsten Schwierigkeiten in's Stocken Sobald aber solche Anlagen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Consolidation gebracht werden, verschwinden sofort die Hindernisse; der von den intelligenteren Bauern gewählte Consolidationsvorstand nimmt die Ordnung der Sache in die Hand und die technisch richtige Durchführung der Projecte, sowie die sachgemäße Unterhaltung und Ausnutzung der Anlagen ist dadurch gewährleistet.

Noch entschiedener gehen die preußische und die sächsische Gesetzgebung vor. Beide erkennen es an, daß Be- und Entwässerungsanlagen in Verbindung mit der Commassation weit zweckmäßiger und mit viel weniger Einwendungen, Inconvenienzen und Kosten ausgeführt werden können, als zu jeder anderen Zeit. Beide Gesetzgebungen regeln den Vorgang und diese Verbindung in der eingehendsten Weise.

Wenn daher in allen diesen durch das Meliorationswesen, Bewässerungen und Entwässerungen am meisten vorgeschrittenen Ländern trotz des anerkannten Meliorationssinnes der Bevölkerung nur wenig Wasseranlagen zu Stande kamen ohne Verbindung mit der Commassation, in dieser Verbindung aber fortwährend große Meliorationen stattfinden, wenn z. B. in Hessencassel in dem kurzen Zeitraume von 5 Jahren in Verbindung mit der Commassation an solchen Wasseranlagen nicht weniger als 729.402 Meterlänge mit einer Flächenausdehnung von 360 Hectar projectirt und zu einem großen Theile bereits ausgeführt sind, so ist wohl der Beweis hergestellt, daß die richtige Lösung der Wasserfrage nur in ihrer Verbindung mit der Commassation gefunden werden kann.

Alles, was von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen gesagt worden ist, das gilt in ganz gleichem, theilweise sogar in noch höherem Maße auch von den Weganlagen. Das Netz der Feldwege, welches zur zweckmäßigen und erfolgreichen Benützung der Grundstücke in jeder Feldmark vorhanden sein soll, läßt sich zweckmäßig, ohne besondere Kosten und Schwierigkeiten nur herstellen in Verbindung mit der Commassation.

Ich glaube, daß der Staat, so sehr er berufen ist, großartige Unternehmungen, wie Bewässerungsanlagen, auch noch in anderer Weise zu unterstützen, er ihnen eine wirksamere Subvention nicht gewähren könnte, als durch ein nach bewährten Grundsätzen entworfenes, auf sorgfältigen Studien beruhendes, wirksames Comassationsgesetz und tüchtige Organe zur Durchführung desselben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bezüglich Eintragung der Sterbefälle in die Matrikel des Sterbeortes und in die des Begräbnißortes, beziehungsweise des Friedhofsregisters.

Das Ministerium des Innern hat anläßlich eines Falles unterm 1. Mai 1875, Z. 3358 an den Statthalter von Niederösterreich eröffnet, „daß allerdings jeder Sterbefall in der Matrik des Sterbeortes einzutragen ist, da die Umstände, zu deren Beurkundung die Sterbematrik bestimmt ist, nur im Sterbeorte, beziehungsweise durch die Sterbematrik dieses Ortes nachgewiesen werden können. Uebrigens hatte das Hofdecret vom 19. Juli 1784 (josephin. Gesetzsammlung. VI. Band, Seite 567–9) den Consistorien nur freigestellt, die Pfarrer zur Eintragung des Begräbnißortes in der Sterbematrik, jedoch ohne Eröffnung einer besonderen Rubrik zu verbinden.

Immerhin ist es aber zweckmäßig, daß, wenn die Beerdigung an einem anderen Friedhofe als jenem des Sterbeortes stattfindet, diese in dem Friedhofsregister, wenn ein solches geführt wird, außer diesem Falle aber in der Sterbematrik des Beerdigungsortes und zwar in in der Art eingetragen werde, daß in derselben ohne Bezeichnung durch eine eigene Reihezahl auf dem betreffenden Blatte unter der Namensrubrik der Name des Beerdigten angeführt und ohne weitere Ausfüllung der übrigen Rubriken in der „Anmerkung“ ersichtlich gemacht werde, an welchem Tage die Beerdigung stattgefunden habe und in welchem Pfarrbezirke der Beerdigte gestorben sei.

Euer .... werden daher ersucht, das Wiener fürsterzbischöfliche Ordinariat zur Hinausgabe einer dem entsprechenden Weisung an die unterstehenden Pfarrämter zu veranlassen und hievon sonach den Magistrat Wien und die Bezirkshauptmannschaften und Kreise der Diöcese Wien zu verständigen, da zu einer weitern Ausdehnung dieser Anordnung ein Bedürfniß nicht vorhanden zu sein scheint.“

H.

Die heimatrechtliche Folge eines durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten Kindes ist nicht abhängig von der Durchführung der eingetretenen Legitimation in der Geburtsmatrikel.

Anton B. ist im Jahre 1853 in der W . . . er Gebäranstalt geboren, ein außerehelicher Sohn der Strumpfwirkerstochter Maria B., welche unbestritten zur Zeit der Geburt des Obigen nach W . . . zuständig war und dieses Heimatrecht noch besaß, als sie im Jahre 1856 den nach L. in Mähren zuständigen Drechslergehilfen Wenzel K. heiratete. Maria K., geborne B. gab an, daß ihr Mann der Vater des Anton B. sei und daß sie und ihr Mann ihren Sohn bloß deßhalb nicht legitimiren lassen wollen, damit er seine Zuständigkeit nach W . . . nicht verliere. Wenzel K. erklärte sich gleichfalls als Kindesvater und gab denselben Grund für die nicht durchgeführte Legitimation an.

Da Anton B. immer bei den Eltern lebte, frug es sich also nur darum, ob er das von der Mutter durch die Heirat erlangte Heimatrecht in L. gleichfalls erworben habe.

Der Magistrat von W. und die nieder-österr. Statthalterei behaupteten dies, weil die Legitimation per subsequens matrimonium erfolgt sei und die Durchführung derselben in den Matriken nicht nothwendig sei. Die Statthalterei stützte sich hierbei auf den Ministerial-Erlaß vom 12. September 1868, Z. 3649/M. J.

Die Bezirkshauptmannschaft in N. und die mährische Statthalterei vertraten aber den entgegengesetzten Standpunkt, wobei die Statthalterei die Ansicht aussprach, daß der Nachweis über die Vaterschaft, weil K. im Taufbuche nicht als Vater eingetragen ist, als noch nicht erbracht angesehen werden könne und nach § 37 des H. G. in gerichtlichem Wege geliefert werden müßte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 15. Mai 1875, Z. 5618 im Grunde des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 erkannt, „daß der im Jahre 1853 in der Gebäranstalt von W. geborne Anton B., außerehelicher Sohn der damals nach W. zuständigen Strumpfwirkerstochter Maria B., jetzt verehelichte K., das Heimatrecht in der Gemeinde L., Bezirk N. in Mähren besitzt, weil er dieses Heimatrecht durch die im Jahre 1856 erfolgte Verehelichung seiner Mutter mit seinem außerehelichen Erzeuger, dem nach L. zuständigen Drechslergehilfen Wenzl K., im Sinne des § 6 alin. 3 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 erworben hat. Die Legitimation unehelicher Kinder durch die Verehelichung ihrer Eltern tritt ex lege durch die Thatsache dieser Verehelichung ein und ist nicht von deren Durchführung in den Taufmatriken abhängig, welche vielmehr nur eine Folge und Formalisirung der bereits eingetretenen Legitimation ist, und nachdem Wenzl K. nach seiner eigenen und nach der Aussage der Maria B. der leibliche Vater des Anton B. ist und diese Aussage von keiner Seite bestritten wird, so ist der Umstand der wirklich erfolgten Legitimation hier, wo es sich nur um die Entscheidung der Zuständigkeit handelt, als erwiesen anzunehmen, ohne daß der § 37 des Heimatgesetzes entgegensteht. Eben so wenig vermag die Weigerung der Eltern, die Legitimation ihres Kindes durchführen zu lassen, hieran etwas zu ändern, weil es nicht im Belieben der Eltern liegt, das aus dem Gesetze abzuleitende Heimatrecht des Kindes von ihrer Zustimmung zur Berichtigung des Taufbuches abhängig zu machen.“

P.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Anton Freiherrn Hammer von Neuresbany die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Hofrathe der böhm. Finanz-Landesdirection Moritz Czikann den Ritterstand mit dem Prädicate „Wahlborn“ verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostdirector für Tirol und Vorarlberg Carl Glotz den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe im Finanzministerium Moritz Edlen von Meyer den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Prag Julius Kromer den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Zell am See Josef Salzmann das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Güterdirector Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand, Josef Bertel den Orden der eisernen Krone dritter Classe, und dem Oberverwalter Philipp Link das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe extra statum Josef Ritter von Schwegel eine systemisirte Hof und Ministerialrathsstelle im Ministerium des Aeußern verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär des Ministeriums des Aeußern Otto Löwenberg den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Oberinspector der Theiß-Eisenbahn Friedrich Dieterle zum Oberinspector der Generalinspection der österr. Eisenbahnen zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Ackerbauministerium Heinrich Loiskandl den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficiale erster Classe im Finanz-Ministerium Joseph Gabriel anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Katastralschätzungs-Oberinspector Josef Horvath von Gement den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster in Grundlsee CarlRoderer den Titel und Charakter eines Viceforstmeisters verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficialen der k. k. Seebehörde in Triest Adolf Robiczek den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirections-Adjuncten verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Otto Grafen Seeau zum Statthalterei Secretär in Oberösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat den Posthauptcassier Adolf Kornecki zum Ober-Postverwalter und den Oberpostcommissär Karl v. Nowomicyski in Krakau zum Posthauptcassier in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamts-Verwalter Johann Kranner in Passau zum Zoll-Oberamtsverwalter in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsofficial in der Fachrechnungsabtheilung des Reichskriegs-Ministeriums Wenzel Groß zum Directionsingenieur und den Rechnungsofficial im Finanzministerim Josef Fürst zum Bauingenieur im Stande der Dicasterialgebäude-Direction ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrevidenten Karl Theodor Mayer und den Rechnungsrevidenten Andreas Schubert zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Erledigungen.

Steuereinnehmersstelle beim Stadtrathe in Wr. Neustadt, mit 1000 fl. Jahresgehalt und 10perc. Quartiergelde, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 120.)

Beamtenstellen an der Czernowitzer Universität, als: eine Secretärsstelle in der neunten, eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 1. Juli. (Amtsbl. Nr. 124.)

Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien mit der neunten Rangsclasse, eventuell Controlors- oder Officialsstelle in der zehnten oder Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Oberpostcommissärsstelle in Krakau mit der achten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 126.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.